



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 06. Oktober 2025

Nummer 41

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

189 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes, S. 257

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

190 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 136. Sitzung der Verbandsversammlung, S. 258

191 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 259

192 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 259

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

189

Kommunalaufsicht;

hier: 1. Änderungssatzung vom 25. Juni 2025 zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop, Blomberg, Delbrück, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg vom 21. Juni 2022

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.2-021/2025-001

Detmold, den 25. September 2025

Artikel I

1. „§ 1 Mitglieder, Name, Sitz“ erhält in Abs. 2 folgende neue Fassung:

„Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.“

2. „§ 5 Ausschließungsgründe“ erhält in Abs. 1 folgende Fassung:

„Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

a) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

b) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG.“

c) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

d) Personen, gegen die die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten

zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.“

3. „§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung“ wird um den Abs. 3 ergänzt:

„Der Vorstandsvorsitzende, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.“

Die bisherigen Absätze 3-6 erhalten die neue Nummerierung 4-7.

4. „§ 9 Vorstandsvorsitzende“ erhält in Abs. 1 folgende neue Fassung:

„Der Vorstandsvorsitzende und dessen 1. und 2. Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf abwechselndes Vorschlagsrecht der Verbandsmitglieder der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Warburg im Wechsel für jeweils eine Hälfte der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft aus dem Kreise der Bürgermeister der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Höxter, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Warburg oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten dieser Verbandsmitglieder gewählt. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.“

5. „§ 12 Haushaltsjahr, Deckung des Aufwandes“ wird um Absatz 1 ergänzt:

„Die Trägerschaft der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsitzende erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung anstelle eines Verdienstaufschlags oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.“

Die bisherigen Absätze 1-3 erhalten die neue Nummerierung 2-4.

6. „§ 18 Bekanntmachungen“ erhält folgende neue Fassung:

„Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn sowie der Stadt Marsberg, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.“

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Del-

brück, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.“

Bekanntmachung

Die Sparkassenzweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg hat in ihrer Sitzung am 25.06.2025 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorstehende Satzungsänderung hiermit bekannt gemacht.

Die Verbandssatzung wird gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Detmold, den 25. September

31.01.2.2-021/2025-001

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Mareske

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.257

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

190

Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe;

hier: 136. Sitzung der Verbandsversammlung

Bielefeld, den 29. September 2025

Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe

hier: 136. Sitzung der Verbandsversammlung

Donnerstag, den 09.10.2025, 15:00 Uhr

im ecos work spaces, Herforder Straße 69, 33602 Bielefeld

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

TOP 1. Stellungnahme zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (10. ÖPNVG-ÄndG)

TOP 2. Anfragen/ Mitteilungen VVOWL- und NWL-Themen

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP 3. Verwendung der Mittel aus dem Teilraumkonto des VVOWL beim NWL

TOP 4. ÖPNV-Strukturreformen - Aufgabenzuordnung lokale / regionale / landesweite Ebene

TOP 5. Anfragen/ Mitteilungen VVOWL- und NWL-Themen

gez. Kurt Kalkreuter

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.258

191

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Polizeipräsidium Bielefeld

Az.: ZA 12.3 — 22.57.02.17-28/25

Bielefeld, den 22. September 2025

Anordnung der Verwertung von Gegenständen

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 18. September 2025, Aktenzeichen: ZA 12.3 — 22.57.02.17-28/25 - , Anordnung der Verwertung) an Herrn Uldis Berzins, letzte bekannte Anschrift: Kreuzstraße 5 in 33602 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.258

192

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Polizeipräsidium Bielefeld

Az.: ZA 12.1 – 22.57.02.02 – 08/2025

Bielefeld, den 01. Oktober 2025

Anordnung eines Trageverbotes nach § 8 PolG NRW

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 01. Oktober 2025, Aktenzeichen: ZA 12.1 – 22.57.02.02 – 08/2025, Trageverbot § 8 PolG NRW) an Herrn Issam KALBOUSI, letzte bekannte Anschrift: Wiedeiweg 107, 33415 Verl, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Die Schriftstücke können beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44-46, 33615 Bielefeld, in Raum 029, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3129) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.259

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold